

Nutzungsbedingungen im Abenteuerland

Mit Betreten des Geländes erkennen die Nutzer nachfolgende Regeln als verbindlich an. Bei Minderjährigen erklären die Erziehungsberechtigten, dass sie die Regeln als verbindlich anerkennen sobald ihr Kind das Gelände betritt. Eines schriftlichen Vertrages bedarf zur Rechtswirksamkeit nicht.

Das Betreten des Geländes erfolgt auf eigne Gefahr. Schadenersatzforderungen an die Betreuer oder dem Verein sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Das Betreten des Geländes außerhalb der Öffnungszeiten ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen hiervon sind mit dem Vorstand abzusprechen.

Der Verein haftet ausdrücklich nicht für Personen- oder Sachschäden, die durch die besonderen Gefährdungen eines Aktiv- und Abenteuerspielplatzes entstehen.

Die Kinder auf dem Gelände werden von Beauftragten (Betreuer/innen) des Vereins betreut. Dies bedeutet nicht, dass die Betreuer/innen eine Aufsichtspflicht haben. Die Inhalte einer Aufsichtspflicht lassen sich durch die Besonderheiten eines Aktiv- und Abenteuerspielplatzes nicht realisieren.

Alle Nutzer müssen den Anweisungen des vom Verein mit der Betreuung der Kinder beauftragten Personals Folge leisten. Das vom Verein beauftragte Personal hat die Hausrechte auf dem Gelände und kann ohne Angabe von Gründen jeden Nutzer vom Gelände weisen.

Alle Nutzer sind verpflichtet mit der Natur pfleglich umzugehen. Insbesondere ist das Einfangen von Tieren oder Ausgraben von Pflanzen untersagt.